

Der Einsatz von Videokonferenzen im Strafverfahren aus Sicht des Strafverteidigers

ONLINE-WORKSHOP - OLG LINZ 22.10.2020

„EINSATZ VON VIDEOKONFERENZEN IM GERICHTSALLTAG“



H A S L I N G E R
N A G E L E



▪ „Videokonferenz“ bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren als verfahrens- ökonomischere Alternative zur innerstaatlichen Rechtshilfe - § 153 Abs 4 StPO

▪ Grundsatz:

Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten „*ist unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen*“, wenn Aufenthaltsort des Zeugen oder Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen StA oder des zuständigen Gericht gelegen ist

▪ Ausnahmen:

- Ladung vor zuständige StA / vor zuständiges Gericht ist unter Berücksichtigung der „*Verfahrensökonomie zweckmäßiger*“ (zB wenn Anreise nur geringen, die Bereitstellung einer Videokonferenz jedoch höheren Aufwand erzeugen würde)

oder

- aus besonderen Gründen erforderlich (zB Bedeutung des persönlichen Eindrucks, vgl EBRV 981 BlgNR 24. GP 93)



- **„Videokonferenz“ bei Haftverhandlung - § 176 Abs 3 StPO**
 - Anstelle der Vorführung kann bei Beschuldigten, die nicht in der Justizanstalt des zuständigen Gerichts angehalten werden (§ 183), bei Haftverhandlungen gemäß § 153 Abs 4 vorgegangen werden
 - durch Verweis auf § 153 Abs 4 und die darin genannten Aspekte des persönlichen Eindrucks und der Verfahrensökonomie sollte die Möglichkeit der Videovernehmung eher die Ausnahme bleiben
- Keine Möglichkeit der Videovernehmung bei Pflichtverhör nach § 174 Abs 1 StPO



- **„Videokonferenz“ bei Hauptverhandlung - § 247a StPO**
 - Vernehmung von **Zeugen** mittels Videokonferenz
 - Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, usw des Zeugen (akute Gefährdung des Zeugen, wenn er sich zur Hauptverhandlung begibt, soll im Einzelfall als erheblicher Grund anzusehen sein, der ihn am Erscheinen – auch zu räumlich getrennter Vernehmung iSd § 250 Abs 3 – hindert; vgl *Hinterhofer*, RZ 2000, 237 und *JSt* 2003/81)
 - Auslandsaufenthalt des Zeugen bei Rechtshilfegewährung durch zuständige ausländische Behörde
 - Aufenthalt außerhalb des Sprengels bei Zustimmung Ankläger und Verteidiger (Angeklagter)
 - Vernehmung des **Angeklagten** mittels Videokonferenz **unzulässig**



■ „Videokonferenz“ bei Haftverhängung und Haftverlängerung - §§ 174 Abs 1, 176 Abs 3 StPO (BGBl I 2020/14 vom 15.03.2020, in Kraft getreten 16.03.2020)

Es kann nach § 153 Abs 4 StPO vorgegangen werden, wenn es

- in Fällen einer Pandemie oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950
 - nach Maßgabe einer VO der BMJ (BGBl II 2020/99 idgF)
 - notwendig erscheint.
-
- VO BGBl II 2020/99 vom 16.03.2020: *„In den Fällen des § 174 Abs. 1, § 176 Abs. 3 und § 239 StPO ist zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (§ 153 Abs. 4 StPO)“*
 - VO BGBl II 2020/113 vom 23.03.2020: (§ 4 erster Satz): *„In den Fällen des § 174 Abs. 1, § 176 Abs. 3, § 239 letzter Satz und § 286 Abs. 1a StPO ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (§ 153 Abs. 4 StPO).“*
 - VO BGBl II 2020/114 vom 24.03.2020: Novelle von § 4 erster Satz: *„kann“* anstelle von *„ist“*
 - Außerkrafttreten VO BGBl II 2020/113 idgF derzeit zum 31.12.2020



■ „Haftverhängung und Haftverlängerung ohne Vernehmung - § 9 Z 4 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz idF BGBl I 2020/58 (zeitlich befristet bis 31.12.2020)

In Strafsachen kann die Bundesministerin für Justiz für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 2020/12, getroffen wurden, [...] durch Verordnung anordnen, dass

Z4: „Haftverhandlungen nicht stattzufinden haben und die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder vorläufigen Anhaltung nach § 175 Abs. 4 zweiter Satz StPO zu ergehen hat, soweit im Einzelfall eine Durchführung der Haftverhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht möglich ist“

- Von dieser VO-Ermächtigung wurde mit BGBl II 113/2020 befristet Gebrauch gemacht: § 4 zweiter Satz: *„Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Anhaltung in jenen Fällen auch ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen, in denen im Einzelfall eine Vernehmung gemäß § 153 Abs. 4 StPO nicht durchführbar ist“*
- aktuell keine VO-Regelung in Kraft



- **„Videokonferenz“ in Hauptverhandlung - § 239 (BGBl I 2020/14 vom 15.03.2020, in Kraft getreten 16.03.2020)**
 - In den in § 174 Abs. 1 geregelten Fällen kann bei Angeklagten, die in Untersuchungshaft angehalten werden, gemäß § 153 Abs 4 vorgegangen werden.
 - VO BGBl II 113/2020 idgF: In den Fällen des [...] § 239 vorletzter Satz [...] kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden (§ 153 Abs 4 StPO). Im Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Geschworenengericht ist ein solches Vorgehen jedoch nur dann zulässig, wenn es im Einzelfall besonders gewichtige Gründe für unabdingbar erscheinen lassen.



- **„Videokonferenz“ in Rechtsmittelverfahren - § 286 Abs 1a (BGBl I 2020/14 vom 15.03.2020, in Kraft getreten 16.03.2020)**
 - Gerichtstag öffentliche Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof
 - In den in § 174 Abs 1 geregelten Fällen kann bei Angeklagten, die in Untersuchungshaft angehalten werden, gemäß § 153 Abs 4 vorgegangen werden.
 - VO BGBl II 113/2020 idgF: In den Fällen des [...] § 286 Abs 1a [...] kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden (§ 153 Abs 4 StPO).
 - Berufungsverfahren
 - § 294 Abs 5 sowie § 296 Abs 3 („[...] der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen (ist), es sei denn, dieser hätte durch seinen Verteidiger ausdrücklich darauf verzichtet oder es liegt ein Fall des § 286 Abs. 1a vor.“) bei Gerichtstagen
 - Rechtsmittelverfahren BG / Einzelrichter
 - Verweise in § 471 bzw. 488 Abs 1 iVm § 471 auf § 286 Abs 1a



- Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Strafverfahren steht in Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien
 - **Recht auf Präsenz in der Verhandlung – Art 6 EMRK, § 6 StPO**
 - in Art 6 Abs 3 lit c EMRK nicht ausdrücklich angeführt, dort jedoch offenkundig vorausgesetzt, ist das Recht des Beschuldigten, ihn persönlich am Verfahren teilnehmen zu lassen; die Verteidigung durch den Verteidiger allein genügt grundsätzlich nicht
 - Recht auf Anwesenheit ist nicht absolut
 - ✓ Beteiligung an der Verhandlung im Wege einer Videokonferenz kann nach der Rspr des EGMR genügen, wenn es für die Verweigerung der Präsenz im Saal legitime Gründe (zB Verhütung von Unruhen oder Straftaten, Schutz von Zeugen und Opfern, etc) gibt und wenn den Erfordernissen der Verteidigung (muss Gesagte hören und die Anwesenden sehen können; Verteidiger hat das Recht, dort anwesend zu sein, wo sich sein Mandant befindet; Recht, sich mit ihm vertraulich zu beraten; ungehinderter Zugang zu Mandanten) Rechnung getragen wird (EGMR 05.10.2006, 45106/04, Marcello Viola, Rz 65ff; EGMR 27.11.2007, 35795/02, Ascitutto, Z 71)
 - ✓ Bei Verhandlungsunfähigkeit infolge einer Erkrankung darf begonnen / Verhandlung fortgesetzt werden, sofern die Interessen des Beschuldigten hinreichend geschützt sind (EGMR 18.05.1999, 28792/95, Ninn-Hansen)
 - ✓ Im Rechtsmittelverfahren ist Spielraum größer, wenn Rechtsmittelgericht keine Tatsacheninstanz ist; dann ist eine mündliche Verhandlung nicht immer nötig und die Präsenz der Beschuldigten dann nicht erforderlich, wenn die Interessen der Verteidigung hinreichend geschützt sind



- Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Strafverfahren steht in Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien
 - **Unmittelbarkeit des Verfahrens - § 13 StPO**
 - Nicht explizit verfassungsgesetzlich geregelt, lässt sich jedoch in zentralen Bereichen auf Art 6 Abs 1 EMRK zurückführen / Wechselwirkung zu Mündlichkeit und Öffentlichkeit (Art 90 Abs 1 B-VG, § 12 StPO)
 - Grundgedanke:
 - ✓ unmittelbare Wahrnehmung von Beweisen durch das Gericht (persönlicher Eindruck)
 - ✓ Bei Parteien geht es demgegenüber um Beteiligungsrechte (**Verteidigungsrechte**)
 - Videokonferenz ist mittelbare Beweisaufnahme (vgl. *Schmoller*, WK-StPO § 13 Rz 28; aM *Hinterhofer*, RZ 2000, 238, der keine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes annimmt)
 - Recht auf Unmittelbarkeit des Verfahrens wirkt nicht absolut
 - ✓ Faktische Hindernisse, die unmittelbaren Beweisaufnahme entgegenstehen, zB Erscheinen vor Gericht nicht möglich - § 247a (Videokonferenz Mittel um Abstriche an Unmittelbarkeit möglichst gering zu halten)
 - ✓ Einvernehmlich aus Gründen der Prozessökonomie
 - ✓ Auslagerung der Beweisaufnahme in das Ermittlungsverfahren (zB kontradiktorische Vernehmung)



- Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Strafverfahren steht in Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien
 - **Öffentlichkeit des Verfahrens - § 12 StPO**
 - Videokonferenz muss von Öffentlichkeit beobachtbar und akustisch wahrnehmbar sein
 - Erlass des BMJ vom 22.04.2020 (GZ: 2020-0.254.712) : „[...] stellt sich [...] die Heranziehung der für die Justizmitarbeiter*innen zur Verfügung gestellten Videokonferenzlösung über das Notebook als wirksamer dar als die Benutzung der herkömmlichen Videokonferenzenanlagen der Gerichte. Insbesondere bietet diese technische Lösung auch die Möglichkeit, dass sich die im Verhandlungssaal anwesenden Verfahrensparteien, insbesondere der Verteidiger und der Staatsanwalt/die Staatsanwältin, bei Vorhandensein allenfalls eigenen mitgebrachten technischen Equipments in die Videokonferenz einwählen, wodurch die bestmögliche Nachbildung der tatsächlichen Verhandlungssituation erreicht werden könnte.“



- Gericht sollte sich von Angeklagten, Zeugen und sonstigen Verfahrensbeteiligten unmittelbaren Eindruck verschaffen – Videokonferenzen vermögen eine direkte, unvermittelte Kommunikation nicht zu ersetzen, sondern schaffen eine völlig andere Gesprächssituation.
- Recht auf Verteidigung kann selbst im Falle einer telefonischen Kontaktmöglichkeit mit dem Mandanten nicht effektiv ausgeübt werden; vertrauliche Kommunikation auch während der Gerichtsverhandlung erfordert einen persönlichen physischen Kontakt.
- Verhandlungsführung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung sollte daher aus rechtsstaatlicher Sicht bei der Vernehmung von Angeklagten in der Hauptverhandlung unzulässig und bei der Vernehmung von Zeugen auf die bisher in § 247a verankerten Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Kontakt:

Mag. René Haumer

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Roseggerstraße 58, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 78 43 31 – 0

Fax: 0732 / 77 43 31